



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

23. März 2022

Referenz-Nr.: DKOR-CBHDNX; Dok-ID BD00503911, AWEL 21-0164 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

Revitalisierung Werrikerbach im Abschnitt Stationsstrasse bis Dorfstrasse

Gemeinde Greifensee

Bauherrschaft Gemeindeverwaltung Greifensee, Im Städtli 3, Postfach, 8606 Greifensee

Gewässer Werrikerbach, Nr. 3.0

Lage Meierwies, Kat.-Nrn. 1199,1200,502,503,156, Siedlungsgebiet

Koordinaten 2693783 / 1247042 bis 2693566 / 1246801

Massgebende Gemeinderatsbeschluss / Gesuch vom 17.01.2022

Unterlagen Situationsplan 1:200 rev. 17.01.2022

Bauprojekt Situation Plan Nr. 6 1:200 rev. 17.01.2022

Bepflanzung Situation Plan Nr. 7 1:200/2000 rev. 17.01.2022

Querprofile 1:100 rev. 17.01.2022

Best. Längenprofil 1:200/2000 rev. 17.01.2022

Proj. Längenprofil 1:200/200 rev. 17.01.2022

Gestaltungsprofile/Normalprofile 1:200 rev. 17.01.2022

Landerwerbsplan 1:500 rev. 17.01.2022

Gewässerraumplan 1:500 rev. 17.01.2022

Technischer Bericht Revitalisierung rev. 17.01.2022

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 17.01.2022

Normalprofil rev. 17.01.2022

Kostenvoranschlag Abschnitt 3 vom 08.02.2022

Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung vom 08.12.2021

Einsprache Bösch vom 20.11.2021

Einsprache Hässig vom 17.11.2021

Stellungnahme AWEL zum Konzept vom 17.09.2020

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Fischerei
- C. Naturschutz
- D. Bodenschutz
- E. Ortsbildschutz
- F. Gewässerraumfestlegung
- G. Einsprachen
- H. Staatsbeitrag
- I. NFA-Beitrag



SSOS 176M 8.5

Sachverhalt

- Ausbaulänge: etwa 335 m
- Ausbauwassermenge: 19 m³/s (HQ₁₀₀)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 22. Oktober 2021 bis 22. November 2021 bei der Gemeinde Greifensee öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Die Gemeinde Greifensee hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2022 das Projekt genehmigt und mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Gegenstand sind Revitalisierungsmassnahmen zur Aufwertung des Werrikerbachs und Massnahmen ausserhalb davon (Verlegung Weg, Schaffung Aufenthaltsraum) auf einer Länge von rund 335 m.

Es ist vorgesehen, den Werrikerbach auf der gesamten Länge in Bezug auf Ökologie, Hochwasserschutz und Erholung aufzuwerten. In einem ersten Schritt soll der Bach im Abschnitt vom Zentrum Meierwies bis zur Dorfstrasse (zwischen der Stationsstrasse und der Dorfstrasse) revitalisiert werden.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Gemeinde Greifensee plant, den Werrikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt zwischen der Stationsstrasse und der Dorfstrasse aufzuwerten. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).



Zum Teil kommen im Wasserbauprojekt Bauten und Anlagen neu im festzulegenden Gewässerraum zu stehen (z. B. Gehweg, Erholungsbereich). Andere bestehen bereits und/oder werden teilweise rückgebaut oder ersetzt (z. B. Werkleitungen, Einleitungen ins Gewässer).

Diese Bauten und Anlagen wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder standortgebunden und liegen im öffentlichen Interessen oder sie befinden sich in dicht überbautem Gebiet, sind zonenkonform und es stehen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind nach Art. 41c Abs. 1 GSchV bewilligungsfähig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Revitalisierung

Das Projekt zur Revitalisierung des Werrikerbachs wird seitens FJV sehr begrüsst. Jedoch gibt es einige Details der geplanten Massnahmen, die aus fischökologischer Sicht besser gestaltet werden können. Entgegen der Vorgabe im Vorprojekt sind nun kaum geeignete Kolke und Verstecke für grössere Forellen vorgesehen. Ebenso weisen die Pläne kaum Strukturelemente und Verstecke auf. Der Werrikerbach hat Potential als Laichgewässer für Seeforellen. Diese bis über 80 cm langen Fische sind darauf angewiesen, dass sie ausreichend tiefe Stellen und Deckungsstrukturen vorfinden. Aber auch für die residenten Bachforellen sind geeignete Kolke und Verstecke von grosser Bedeutung. Dabei ist entscheidend, dass sich darunter ausreichend tiefe Kolke mit Fischverstecken ausgestalten können resp. erschaffen werden. Ausserdem sind die Struktursteine nicht einzeln, sondern als Gruppen anzulegen, so dass sich ebenfalls tiefere Stellen und Unterstände bilden. Generell muss das Niederwassergerinne möglichst eng gestaltet werden und eine hohen Breiten- und Tiefenvariabilität aufweisen. Zudem sind möglichst viele weitere Strukturelemente einzubauen (z.B. Wurzelstöcke), insbesondere in den Aussenkurven. Als Referenzstrecke soll die Revitalisierung am Dorfbach Meilen auf Höhe der Fussgängerbrücke am Rauchgässli dienen.

Dass in Anbetracht der Nähe zur Schule ein Aufenthaltsraum am Werrikerbach geschaffen wird, wird als sinnvoll und gerechtfertigt erachtet. Im technischen Bericht steht, dass einzelne Abschnitte vor Störungen durch Menschen geschützt werden sollen. Es sollte jedoch genau umgekehrt sein, so dass der grösste Teil des Projektperimeters nicht für die Erholungsnutzung vorgesehen wird. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass der Projektperimeter in unmittelbarer Nähe zum Greifensee liegt mit zahlreichen grosszügigen Zugängen zum Wasser.

Das Revitalisierungsprojekt kann nur unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.



C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis).

Der Werrikerbach ist eine wichtige Vernetzungsachse zwischen den überkommunalen Schutzgebieten Werriker- und Glattenriet, Chilenriet, Hirzerenriet und dem Greifensee-Schutzgebiet. Er soll mittelfristig über die gesamte Bachlänge revitalisiert werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewässerabschnitt des Werrikerbachs, der gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen aufweist und als prioritärer Abschnitt bezeichnet ist. Es wird insbesondere begrüsst, dass die Ufer- und Sohlenverbauungen zurückgebaut werden und dadurch die Vernetzung verbessert wird. Der Gewässerraum sichert den Raum insbesondere für die Quervernetzung. Deshalb ist es bei Revitalisierungsprojekten wichtig, dass der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgedehnt wird.

Auf einer Strecke von 275 m wird die Beleuchtung ersetzt. Lichtemissionen von künstlichen Lichtquellen können die Lebensräume von Tieren und Pflanzen negativ beeinflussen und die natürlichen Lebensabläufe erheblich stören. Gerade in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten wird die Insektenfauna stark durch künstliche Lichtquellen beeinträchtigt. Durch die Platzierung der Kandelaber auf der bachabgewandten Uferwegseite erfolgen Licht-Immissionen in den Uferbereich. Die Licht-Immissionen in den Uferbereich sind mittels geeigneten Massnahmen (Lichtlenkung, Helligkeit) auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Eine intelligente LED-Beleuchtung mit Bewegungsmeldern würde sehr begrüsst. Es sollen zudem insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem Blauanteil verwendet werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Geeigneter unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Dieser kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das «Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe, Lagerung von Aushub sowie möglicherweise tem-



porär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen in mehreren Bereichen Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert.

E. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

Der Werrikerbach in den Gemeinden Greifensee und Uster soll mittelfristig über die gesamte Bachlänge revitalisiert werden. Das vorliegende Gesuch betrifft die Revitalisierung des Abschnittes Nr. 3, welcher sich im Siedlungsgebiet entlang der Schulanlage Breite befindet und durch die beiden Durchlässe der Stations- und Dorfstrasse begrenzt wird.

Das Vorhaben liegt ausserhalb des Perimeters des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Greifensee (kantonale Bedeutung, BDV-Nr. 13 vom 20.01.2006, kantonales Ortsbildinventar) und innerhalb des Inventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS). Die Revitalisierung sieht eine Aufwertung des Aussenraumes mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen vor. Aus Sicht Ortsbild/Städtebau wird das Vorhaben begrüsst.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Stationsstrasse bis Dorfstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 17. Januar 2022 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 5 vom 17. Januar 2022 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Stationsstrasse bis Dorfstrasse steht somit nichts entgegen.



Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässer-
raums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

1. Eingang von Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen
ein:

- a. *Einsprache von Hans Rudolf und Susanne Bösch, Stationsstrasse 9, 8606 Greifensee,
vom 20. November 2021*

Die Einsprechenden beantragen:

1. Das Projekt in der aufgelegten Form sei nicht zu bewilligen.
2. Das Projekt sei in Absprache mit den direktbetroffenen privaten Anrainern/Anstössern
zu überarbeiten.
3. Es sei ein Gesamtkonzept für die Renaturierung des Werrikerbaches von Uster bis zur
Mündung in den Greifensee vorzulegen, bevor die jetzt geplanten Arbeiten ausgeführt
werden.
4. Die Etappierung und der Zeitplan des Renaturierungsprojektes sei zu überdenken und
neu zu planen.
5. Eine vorgängige Anpassung des Zonenplanes der Gemeinde Greifensee sei zu prü-
fen.

Über diese Anträge ist mit dieser Projektfestsetzung zu entscheiden. Der Gemeinderat hat
sich mit der Argumentation der Einsprechenden auseinandergesetzt und in seinem Be-
schluss vom 17. Januar 2022 dazu Stellung genommen.

- b. *Einsprache von Maria Hässig, Stationsstrasse 7, 8606 Greifensee, vertreten durch RA
Dr. Christoph Nater, Zollstrasse 82, Postfach, 8031 Zürich:*

Die Einsprecherin beantragt:

1. Es sei auf das Projekt "Revitalisierung Werrikerbach Abschnitt 3 (Schule)" zu verzich-
ten.
2. Eventualiter sei das Projekt "Revitalisierung Werrikerbach Abschnitt 3 (Schule)" und
dessen Pläne zu überarbeiten.

Über diese Anträge ist mit dieser Projektfestsetzung zu entscheiden. Der Gemeinderat hat
sich mit der Argumentation der Einsprecherin auseinandergesetzt und in seinem Beschluss
vom 17. Januar 2022 dazu Stellung genommen.



2. *Beurteilung der Einsprachen*

Zur Beurteilung der Einsprachen wird auch auf die Stellungnahme im Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Januar 2022 verwiesen. Den Argumenten kann gefolgt werden.

Antrag a. 1: Das Projekt sei in der aufgelegten Form nicht zu bewilligen.

Der Auftrag zur Revitalisierung der Gewässer besteht von Gesetzes wegen (Art. 38a GSchG). Die Notwendigkeit des Projekts ist im technischen Bericht dargelegt, worauf verwiesen wird. Dort sind unter anderem in der Defizitanalyse sämtliche Schwachstellen dargestellt und aufgelistet. Die Revitalisierung des betreffenden Abschnitts und das geplante Vorgehen sind alternativlos. Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag a. 2: Das Projekt sei in Absprache mit den direkt betroffenen privaten Anrainern zu überarbeiten.

Es liegt ein Gesamtkonzept der Gemeinden Greifensee und Uster zur Aufwertung des Werrikerbachs in den Bereichen Hochwasser, Ökologie und Erholung vor. Im Jahr 2018 wurden verschiedene Massnahmenideen in einem Konzept erarbeitet. Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Vernehmlassung eine vertiefte Studie über den gesamten Werrikerbach ausgearbeitet (Revitalisierung Werrikerbach Greifensee / Uster, Öffentliches Gewässer Nr. 3.0 [Greifensee] Öffentliches Gewässer Nr. 7.0 [Uster] Vorstudie vom 15. Juni 2020).

Die in dieser Studie vorgeschlagene Etappierung erscheint durchdacht und sinnvoll. Die Aufwertungsziele wären mit minimalen Massnahmen nicht erreichbar.

Der Gemeinderat hat über das Gesamtkonzept mehrmals orientiert. Entsprechende Informationen finden sich im Mitteilungsblatt «Nachrichten aus Greifensee» (2. November 2017: Auftrag für eine Projektstudie / 28. November 2019: Orientierung Massnahmenkonzept und Auftrag für Masterplanung / 14. Januar 2021: Orientierung über vorliegende Masterplanung).

Die Gemeinde Greifensee hat die direkten Anstösser/-innen vor der öffentlichen Planaufgabe persönlich eingeladen und am 30. September 2021 sowie am 1. Oktober 2021 über das Vorhaben orientiert. Noch offene Fragen wurden an diesem Anlass beantwortet und Anregungen sind ergänzend in das Bauprojekt eingeflossen. Es sind keine baulichen Massnahmen und keine Rodungen auf den privaten Parzellen der Einsprechenden notwendig und geplant. Die Bepflanzung wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Dass in Anbetracht der Nähe zur lokalen Schule ein Aufenthaltsraum am Werrikerbach geschaffen wird, wie im technischen Bericht vorgesehen, ist sinnvoll und gerechtfertigt. Auf diese Weise kann der Lebensraum Gewässer praxisnah vermittelt werden.

Der Antrag ist somit abzuweisen.



Antrag a. 3: Es sei ein Gesamtkonzept vorzulegen.

Wie oben zu Antrag a.2. ausgeführt, liegt für den Werrikerbach über die Gemeindegebiete Uster und Greifensee eine Revitalisierungsstudie vor (2020). Darin sind die Vorranggebiete für Ökologie, Hochwasserschutz und Erholung festgelegt. Somit liegt ein Gesamtkonzept für die Renaturierung des Werrikerbachs von Uster bis zur Mündung in den Greifensee vor. Dieser Antrag ist als gegenstandslos abzuschreiben.

Antrag a. 4: Die Etappierung sei zu überdenken und neu zu planen.

Die geplante Etappierung in Zwei-Jahres-Schritten, an welcher der Gemeinderat festhält, erscheint sinnvoll. Es ist ihm unbenommen, ein grosses Wasserbauprojekt in Abschnitte aufzuteilen, wobei zunächst Abschnitt 3 (Schule), dann Abschnitte 1 und 2 (Seemündung bis Dorfstrasse) und anschliessend Abschnitt 4 (Mettler Toledo) umgesetzt werden sollen. Die frühzeitige Umsetzung bei der Schule wegen der grossen Aussenwirkung scheint plausibel. Der Antrag ist abzuweisen, soweit auf ihn einzutreten ist.

Antrag a. 5: Eine vorgängige Anpassung des Zonenplans sei zu prüfen.

Wie der Gemeinderat in seinem Beschluss festhält, soll im Rahmen einer künftigen BZO-Revision die Nutzungsplanung auf die Übereinstimmung mit der neuen Gewässersituation geprüft und sofern erforderlich die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden. Das passende Vorgehen obliegt dem Gemeinderat. Der Antrag wurde berücksichtigt, soweit auf ihn einzutreten ist.

Antrag b. 1: Auf das Projekt sei zu verzichten.

Das Wasserbauprojekt mit dem geplanten Sitzplatz bei der Schule liegt innerhalb des gleichzeitig festzulegenden Gewässerraums. Gemäss Art. 36 GSchG ist für oberirdische Gewässer der Raumbedarf (Gewässerraum) der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und eine allfällige Gewässernutzung festzulegen. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach den Anforderungen gemäss Art. 41a GSchV und ist im technischen Bericht nachgewiesen.

Gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) sollen See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Die Gemeinde Greifensee hat konzeptionell festgelegt, dass dies in diesem Abschnitt nur an einer Stelle geschehen soll. Dieser Zugang erfolgt folgerichtig in unmittelbarer Nähe zur Schule und dient somit auch der praxisnahen Bildung. Der geplante Zugang zum Wasser ist aus diesem Grund standortgebunden und kann aufgrund seines Bestimmungszwecks nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden.

In § 2 lit. e. bis g. WWG ist nicht nur vorgesehen, dass bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben und neue geschaffen werden, sondern auch, dass bestehende Erholungsräume erhalten bleiben und neue geschaffen werden und der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird. Der Sitzplatz dient klarerweise der Erholung der Schülerinnen und Schüler sowie der Bevölkerung. Er ist zu diesem Zweck auf einen



Standort am Werrikerbach angewiesen. Auch mit diesem Kriterium ist seine Standortgebundenheit ausgewiesen.

Das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit zum Wasser zu Bildungszwecken und zur Erholungsnutzung ist ausgewiesen. Das öffentliche Interesse am Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen wurde soweit möglich mit baulichen Schutzmassnahmen berücksichtigt, zumal nur ein Zugang vorgesehen ist. Daher überwiegt das Interesse an der Zugänglichkeit zum Wasser.

Der Sitzplatz ist somit nach Art. 41c Abs. 1 GSchV bewilligungsfähig. Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag b. 2: Eventualiter sei das Projekt und dessen Pläne zu überarbeiten.

Der Gemeinderat hat sich in seinem Beschluss vom 17. Januar 2022 ausführlich mit der Einsprache und den Argumenten der Einsprecherin auseinandergesetzt und verschiedene Anträge wo möglich berücksichtigt. Auf seine zutreffende Stellungnahme kann verwiesen werden.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht der Einsprecherin die Ziele einer ökologischen Aufwertung verfehlt wurden. Weiter hält er fest, dass die Bedenken der Einsprecherin betreffend Beleuchtung im aufgelegten Projekt bereits vollumfänglich berücksichtigt worden seien und deshalb keine Projektanpassung notwendig sei. Die Bedenken bezüglich Lärmimmissionen seien aufgenommen und im vorliegenden Bauprojekt berücksichtigt worden. Auch die Bedenken betreffend "Abfallimmissionen" seien im aufgelegten Projekt bereits vollumfänglich berücksichtigt worden, weshalb keine Projektanpassung notwendig sei. Die Bedenken und Anregungen zur Bepflanzung und zu Setzungen seien aufgenommen und würden im Ausführungsprojekt soweit möglich berücksichtigt. Der Gemeinderat hält korrekt fest, dass der Forderung, den Zugang zum privaten Grundstück über das Gewässergrundstück zu verhindern, nicht entsprochen werden könne, weil die Gewässerparzelle öffentlich-rechtlichen Status genieße und der öffentliche Zugang zum Gewässer grundsätzlich nicht unterbunden werden dürfe. Allenfalls sollen die Struktursteine so angeordnet werden, dass ein einfaches Überqueren des Wassers erschwert werde.

Hingegen lehnt es der Gemeinderat zu Recht ab, Entschädigungen für mögliche Mietzinsreduktionen während der Bauzeit zu leisten. Die Immissionen überschreiten kein Mass, das Entschädigungspflichten auslösen würde, und periodische Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen an der öffentlichen Infrastruktur sind zu dulden.

Soweit die Anträge berücksichtigt wurden, sind sie als gegenstandslos abzuschreiben. Im Übrigen sind sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.



H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 8.2.2022	Fr. 2 360 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (z.B. Kanalisation, Uferweg, Beleuchtung)	Fr. 1 280 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr. 1 080 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung und unterstützt die Revitalisierungsmassnahmen des Kantons (Revitalisierungsabschnitt in 1. Priorität). Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 1 080 000	<u>Fr. 324 000</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 324 000</u>

Die Subvention gilt als gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 324 000 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2022-2025 (Planjahr 2023) enthalten und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Das Vorhaben erzielt einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft (gemäss strategischer Revitalisierungsplanung). Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 55% (Grundsubvention LI 2.1 35% und 20% Zusatz in Gebiet mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft LI 2.3a), welcher der Gemeinde Greifensee weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:



55% von Fr. 1 080 000

Fr. 594 000

Gesamter Bundesbeitrag NFA

Fr. 594 000

Der NFA-Beitrag gilt als gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 594 000 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2022-2025 (Planjahr 2023) enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Werrikerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, zwischen der Stationsstrasse und der Dorfstrasse in Greifensee wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Ulrich Bieri (ueli.bieri@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren und ist zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Greifensee.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - g) Für die Begrünung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Die Begrünung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - h) Es ist zu Beginn des Baus ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
 - i) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.



- j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
 - l) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
2. Das vom neuen Bachlauf des öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet ist gemäss Landerwerbsplan von der zuständigen Gemeinde Greifensee zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- a) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 - b) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
 - c) Die zuständige Gemeinde Greifensee hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Der Bachlauf muss in Form eines schmalen, pendelnden Niederwassergerinnes ausgebildet werden. Als Referenzstrecke soll der Dorfbach Meilen oberhalb der Seemündung dienen.
- d) Die Ufer müssen ingenieurbologisch gesichert werden; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
- e) Das Niederwassergerinne muss üppig strukturiert werden und möglichst viele Fischverstecke aufweisen.
- f) Die Bachzugänge sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.



- g) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen (werner.honold@bd.zh.ch).
- h) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen (lukas.bammatter@bd.zh.ch, werner.honold@bd.zh.ch).

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Licht-Immissionen in den Uferbereich sind mittels geeigneten Massnahmen (Lichtlenkung, Helligkeit) auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Die Lichtfarbe ist auf max. 3000 K zu beschränken.
- b) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Auf eine Humuszufuhr bei Neupflanzungen ist zu verzichten.
- c) Das Pflegekonzept ist noch im Detail mit der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), zu besprechen, insbesondere bezüglich der Pflege des Bachbetts und der Schnitthäufigkeit der Hochstauden sowie der Grösse der Fläche mit Hochstauden, die jeweils stehengelassen werden soll.
- d) Die neu gestalteten Flächen sind während der Bauphase und insbesondere während der Entwicklung zur Zielvegetation regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren und auftretende Bestände sind umgehend zu bekämpfen.
- e) Die Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang, ist zur Abnahme des Musterabschnitts einzuladen.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Geeigneter abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).



- c) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. www.boden.zh.ch).
- d) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.

V. Ortsbildschutz

Die Bewilligung für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen erteilt.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

VII. Einsprachen

- 1. Die von Hansrudolf und Susanne Bösch erhobene Einsprache vom 20. November 2021 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als gegenstandslos abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.
- 2. Die von Maria Hässig erhobene Einsprache vom 17. November 2021 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als gegenstandslos abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

VIII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Greifensee wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 324 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.



- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Greifensee wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 55% (Grundsubvention LI 2.1 35% und 20% Zusatz in Gebiet mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft LI 2.3a), höchstens Fr. 594 000, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII (Staatsbeitrag).

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden keinerlei Gebühren erhoben.

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XII. Mitteilung

- Gemeinderat Greifensee, Im Städtli 3, Postfach, 8606 Greifensee
(Beilage: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gossweiler AG, Bahnhofstrasse 73, 8620 Wetzikon
- Maria Hässig, Stationsstrasse 7, 8606 Greifensee (per Einschreiben)
- Dr. Christoph Nater, Zollstrasse 82, Postfach, 8031 Zürich (per Einschreiben, im Doppel zuhanden Klientschaft)
- Fischereipachtgesellschaft Werrikerbach 257, Bernhard Stettler, kaberoro@gga-web.ch (elektronisch)

Martin Neukom
Regierungsrat

23. März 2022

Versanddatum: _____